

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

"Änderung des NÖ Pflichtschulgesetz

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt bei § 8 die Wortfolge "Bildungsregion und".
2. § 2 Abs. 1a entfällt.
3. Im § 3a entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates".
4. Im § 4 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates (Kollegium)".
5. Im § 6 Abs. 3 entfällt die Wortfolge ", des Bezirksschulrates (Kollegium)".
6. Im § 6 Abs. 5 entfällt die Wortfolge ", der Bezirksschulrat (Kollegium)".
7. Im § 8 entfällt in der Überschrift die Wortfolge "Bildungsregion und".
8. Im § 8 Abs. 1 entfällt der erste Satz.
9. Im § 8 Abs. 12 wird jeweils das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrates" ersetzt.
10. Im § 8 Abs. 14 entfällt die Wortfolge ", an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat".
11. Im § 11 Abs. 4 entfällt die Wortfolge ", den Bezirksschulrat (Kollegium)".
12. Im § 11 Abs. 7 wird das Wort "Lehrling" durch das Wort "Schüler" ersetzt.

13. Im § 11a Abs. 3 wird die Wortfolge "hat der Bezirksschulrat" durch die Wortfolge "haben die betroffenen Schulleiter" ersetzt. § 11a Abs. 3 dritter Satz entfällt. § 11a Abs. 3 letzter Satz lautet: "Der Landesschulrat hat über die Zusammenfassung mehrerer Klassen von Berufsschulen zu entscheiden."
14. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge "Die Schulbehörden des Bundes haben" ersetzt durch die Wortfolge "Der Landesschulrat hat".
15. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge " die für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehende Schulbehörde des Bundes" durch die Wortfolge "den Landesschulrat" ersetzt.
16. Im § 15 Abs. 7 wird das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrates" ersetzt.
17. Im § 16 Abs. 3 entfällt die Wortfolge ", des Kollegiums des Bezirksschulrates".
18. Im § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.
19. Im § 20 Abs. 2 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.
20. Im § 20 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".
21. Im § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.
22. § 25 Abs. 2 vierter Satz lautet:
"Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden."

23. Im § 25 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".

24. Im § 26a Abs. 6 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

25. Im § 26b Abs. 3 wird die Wortfolge "der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.

26. Im § 26c Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", des Bezirksschulrates (Kollegium)".

27. § 26g Abs. 2 vierter Satz lautet:

"Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden."

28. Im § 26g Abs. 5 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".

29. Im § 32 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".

30. Im § 32a Abs. 3 wird das Wort "Bezirksschulrat" durch das Wort "Landesschulrat" ersetzt.

31. Im § 34 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und des Bezirksschulrates".

32. § 38 Abs. 2 vierter Satz lautet:

"Bei Abgehen vom Regelfall hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter zu entscheiden."

33. Im § 38 Abs. 6 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat".

34. Im § 41 Abs. 4 entfällt die Wortfolge ", der Bezirksschulräte (Kollegien)".

35. Im § 42 Abs. 9 entfällt die Wortfolge "dem Bezirksschulrat und".

36. Im § 51 Abs. 1 wird das Wort "Bezirksschulrates" durch das Wort "Landesschulrates" ersetzt.

37. Im § 59 Abs. 1 wird das Wort "(Betriebsstandort)" durch die Wortfolge "(Betriebsstätte bzw. bei mehreren Betriebsstätten, die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte) bzw. Standort der Ausbildungseinrichtung" ersetzt. § 59 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

38. Im § 65 Abs. 3 wird die Wortfolge "der Betriebsstandort" durch die Wortfolge "die Betriebsstätte" ersetzt und folgender Satz angefügt:
"Bei mehreren Betriebsstätten ist die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich."

39. § 65 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

40. § 66 Abs. 2 lautet:

"(2) Die nach § 65 Abs. 4 und 5 errechneten Schulerhaltsbeiträge sind vom Gewerblichen Berufsschulrat vorzuschreiben."

41. § 66 Abs. 3 entfällt.

42. Im § 85 Abs. 2 Z. 5 wird das Wort "Bezirksschulinspektor" durch die Wortfolge "Pflichtschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen" ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. August 2014 in Kraft."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs und des Zentralausschusses der Berufsschullehrer lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Stellungnahme des Bundeskanzleramt – Verfassungsdienstes:

"Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden ua. jene Bestimmungen angeführt, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen und daher der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedürfen. Darunter befinden sich auch Regelungen, die bloße Anhörungsrechte (und zwar des Landesschulrates) vorsehen.

Dazu wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Normierung bloßer Anhörungsrechte von Bundesorganen nicht der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf (vgl. Punkt 5 der Anlage zum Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst BKA-601.920/0005-V/2/2012)."

Anmerkung:

Diesem Hinweis entsprechend wurde der Motivenbericht geändert.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur:

" Zu § 8 Abs. 1

Der vorliegende Entwurf sieht im Inhaltsverzeichnis (§ 8), in der Bestimmung über Schulsprengel (§ 8 Abs. 1 samt Überschrift) und in den Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 1a) den Entfall der Bildungsregionen vor, verweist jedoch in § 8 Abs. 1 auf Bildungsregionen. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „wobei diese lückenlos grundsätzlich innerhalb der Bildungsregionen aneinander anzugrenzen haben“ entsprechend zu adaptieren.

Zu § 59 Abs. 1

Nach den bundesgesetzlichen Regelungen des § 13 Abs. 7 PflSchErh-GG idF

BGBI. I Nr. 74/2013 ist bei Lehrlingen statt des Wohnortes der Betriebsstandort, bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich (§ 13 Abs. 7 zweiter Satz); bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, kann die Ausführungsgesetzgebung den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnsitz als maßgeblich festlegen (§ 13 Abs. 7 dritter Satz).

Im vorliegenden Entwurf wird – in Widerspruch zu den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 7 dritter Satz PflSchErh-GG – bei der Sprengelzugehörigkeit nicht zwischen Lehrlingen und berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen unterschieden, indem für die Sprengelangehörigkeit eines Lehrlings (alternativ) der Standort der Ausbildungseinrichtung als maßgebend festgelegt wird."

Anmerkung:

Die Anregungen wurden eingearbeitet.

Stellungnahme der Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

"Im Kurztitel sollte es richtig „Pflichtschulgesetzes“ lauten."

Anmerkung:

Diese Anregung wurde eingearbeitet.

Stellungnahme des Wirtschaftskammer NÖ:

"Allerdings möchten wir bezüglich der Schulinspektoren auf den Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Niederösterreich bezüglich der Einrichtung einer eigenen Landesinspektion für den Bereich Berufsorientierung hinweisen, zumal in den Entwürfen kein Ansatz für eine derartige fachspezifische Inspektion zu finden ist. Ein entsprechendes Schreiben zu diesem Thema ist bereits am 17.12 .2013 an Herrn Präsident Helm ergangen."

Anmerkung:

Diese Anregung kann nicht übernommen werden, da es eine Angelegenheit des Vollzuges des Landesschulrates für NÖ und nicht Kompetenz des Landesgesetzgebers ist.

Stellungnahme der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute:

"Mit der 26. Novelle des Pflichtschulgesetzes soll insbesondere dem Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I 164/2013, Rechnung getragen werden. Insbesondere die Abschaffung der Bezirksschulräte als Behörden ist Gegenstand der Novelle. Im § 8 Abs. 12 NÖ Pflichtschulgesetz wird nach wie vor eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für den sprengelfremden Schulbesuch nunmehr nach Anhörung des Landesschulrates (vorher nach Anhörung des Bezirksschulrates) normiert. In Anbetracht des Überganges der Zuständigkeit in allen Angelegenheiten des Schulwesens auf den Landesschulrat bzw. die Landesregierung erscheint es aus der Sicht der Bezirkshauptleute für sinnvoll und wünschenswert, diese Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden beim sprengelfremden Schulbesuch zu streichen und allenfalls durch das Wort „Landesregierung“ zu ersetzen."

Anmerkung:

Dieser Anregung wird nicht nachgekommen, da es dem Sinn einer bürgerfreundlichen Verwaltung entspricht, wenn die dezentrale Behörde das Verfahren durchführt.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte regt an, bei der nächsten, nicht nur geringfügigen Änderung der Regelung, auch hier geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

Anmerkung:

Da es sich um ein bestehendes Gesetz handelt, ist es nicht sinnvoll, nur Teile davon in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren. Bei einer Neufassung des Gesetzes wird auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen werden.

Stellungnahme des Zentralausschusses APS:

"Im vorliegenden Entwurf ist zwar die Adaptierung aufgrund der neuen Rechtslage durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 vorgenommen, nicht jedoch die gänzliche Adaptierung des Begriffes der „Neuen NÖ Mittelschule“ (siehe § 8 Abs 1, § 16 Abs 4, § 26a Abs 6). Weiters wollen wir anmerken, dass die gesamte Textierung dieses Stammgesetzes auf etwaige Änderungen im Bereich HS/NMS zu überprüfen ist.

ad § 11a

Diese Maßnahme könnte eine personaltechnische Veränderung bedingen und ist somit durch den Landesschulrat zu entscheiden."

Anmerkung:

Die erste Anregung betraf lediglich die Textgegenüberstellung und wurde in diese eingearbeitet.

Die zweite Anregung wurde berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesschulrates für NÖ:

"Da in der geplanten Novelle die Bestimmungen bezüglich der Bildungsregionen entfallen sollen, wäre auch der bisherige 2. Satz und nunmehrige 1. Satz im § 8 Abs. 1 dementsprechend zu adaptieren.

Der § 8 Abs. 1 neuer erster Satz sollte wie folgt lauten:

Für alle Schulen sind Schulsprengel festzusetzen, wobei diese lückenlos aneinander anzugrenzen haben.

- Im § 11a Abs. 3 werden Kompetenzen des Bezirksschulrates und des Landesschulrates auf die Schulleiter verlagert. Aus planungstechnischen Gründen sind diese Kompetenzen beim Landesschulrat (Außenstelle des Landesschulrates) anzusiedeln.

- Im § 85 Abs. 2 wird die Zusammensetzung der Schulkommission geregelt. In Ziffer 3 ist es ausreichend, wenn ein Vertreter des Landesschulrates nur bei Schulkommissionen für allgemeinbildende Pflichtschulen vorgesehen ist. Auch bisher

ist es üblich, dass bei Schulkommissionen im Berufsschulbereich ausschließlich der Landesschulinspektor für Berufsschulen anwesend ist, der ohnedies in Ziffer 5 vorgesehen ist.

§ 85 Abs. 2 Z 3 sollte daher lauten:

ein Vertreter des Landesschulrates, bei Berufsschulen ein Vertreter des gewerblichen Berufsschulrates; oder noch deutlicher bei allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Vertreter des Landesschulrates, bei Berufsschulen ein Vertreter des gewerblichen Berufsschulrates."

Anmerkung:

Die Anregungen wurden sinngemäß eingearbeitet.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs:

"Angemerkt wird lediglich, dass im § 7 des NÖ Pflichtschulgesetzes noch immer auf das NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz verwiesen wird, welches bereits seit längerem durch das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 ersetzt wurde. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte möglichst bald eine Änderung dieser Bestimmung angedacht werden."

Anmerkung:

Diese Anregung wird in einer der nächsten Änderungen des Pflichtschulgesetzes behandelt werden.

Stellungnahme der Interessenvertretung der NÖ Familien:

"Wir verweisen auf die bestehende Problematik bei Antragstellung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten beim Besuch einer sprengelfremden Schule, denn nicht selten stehen begründeten Anliegen Schwierigkeiten bei der Bezahlung von „Kopfquoten“ durch die Gemeinden im Wege.

Wir ersuchen um eine stärker an den Bedürfnissen der Antragsteller orientierten Lösung durch Entscheidungsträger in Wohnumgebung."

Anmerkung:

Dieser Anregung kann nicht nachgekommen werden, da es sich hierbei um den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden handelt.